

Satzung
"Förderverein Gesamtschule Niederzier-Merzenich e.V."
[in der geänderten Fassung vom 07.11.2017]

§ 1
Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Gesamtschule Niederzier-Merzenich e.V." und hat seinen Sitz in Merzenich. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Gesamtschule Niederzier-Merzenich in enger Abstimmung mit den Mitwirkungsorganen der Schule, insbesondere durch die

Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und die Zusammenarbeit mit anderen Schulen,

Förderung des Gedankens, Kinder unterschiedlicher Herkunft, Begabung und Interessen gemeinsam zu erziehen,

Mittelbereitstellung für die Arbeit der Schule, insbesondere für Dinge, die der Schulträger nicht zur Verfügung stellt,

Unterstützung der Schulleitung in den Beziehungen zum Schulträger,

Förderung von bildenden Schulveranstaltungen insbesondere im sportlichen, musischen und kulturellen Bereich,

Förderung des Ganztagsbereichs, der Schulwanderungen und Studienfahrten,

Förderung der Integration ausländischer Mitschüler/innen sowie der Völkerverständigung.

Die im Rahmen des Programms a) bis g) erforderlichen Anschaffungen erfolgen im Namen des Vereins und werden der Schule überlassen. Finanzielle Unterstützung darf nur solchen bedürftigen Personen zufließen, die im Sinne der Abgabenordnung 1977 als bedürftig gelten.

§ 3
Geschäftsführung und Geschäftsjahr

1. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben, über den der Vorstand entscheidet. Sie erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder durch sein Verhalten oder seine Tätigkeit mit den Zielen und dem Ansehen des Vereins in Widerspruch geraten ist. Berufung gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

„Den jährlichen Mitgliedsbeitrag regelt eine Beitragsordnung, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann im Einzelfall eine Ermäßigung des Beitrages aussprechen. Mitglieder des Fördervereins und Freunde der Schule können durch freiwillige Spenden, über die auf Wunsch eine Quittung erteilt wird, die Ziele des Vereins wirksam unterstützen.“

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Kassiererin/dem Kassierer, der Schriftführerin/dem Schriftführer und zwei Beisitzern sowie aus der Schulleiterin/dem Schulleiter. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen die Schriftführerin/den Schriftführer im Falle einer Vertretung. Eine Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung beschließen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.

2. Die/der 1. und 2. Vorsitzende, die Kassiererin/der Kassierer, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Schulleiterin/der Schulleiter ist für die Dauer ihres/seines Amtes Vorstandsmitglied.

Es ist anzustreben, dass mindestens ein Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt der Wahl Eltern von SchülerInnen der Gesamtschule Niederzier/Merzenich ist.

3. Wenn eine Person des durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstands während seiner Amtszeit ausscheidet, so rückt für diese Position eine bisher zur Wahl vorgeschlagene, aber nicht gewählte Person - gemäß der höchsten Stimmenquote automatisch nach (Nachrücker). Wenn es keinen Nachrücker für die frei werdende Position gibt, dann muss der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl der vakanten Vorstandsposition einberufen.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1. und 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, die/der Kassierer/in (geschäftsführender Vorstand).

Jeweils zwei von diesen sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. In Kassengeschäften ist ein/e Vorsitzende/r zusammen mit der/dem Kassierer/in vertretungsberechtigt.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

1. Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

2. Die/der Vorsitzende kann Sachkundige zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen. Die Sachkundigen haben nur beratende Stimmen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen trifft er durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von der/dem Sitzungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden einberufen, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag fordert, in dem die Punkte, über die beraten oder beschlossen werden soll, bezeichnet sein müssen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die Einladungen versandt oder verteilt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der/dem Sitzungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 10

Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor.

Die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählten beiden Rechnungsprüfer/innen erstatten dann ihren Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie setzt die Höhe des Vereinsbeitrages fest und beschließt gegebenenfalls über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Vorstandsarbeit fest.

4. Die Mitgliederversammlung kann zu Angelegenheiten nach § 2a) bis g) dieser Satzung Arbeitsgruppen einrichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverband Niederzier/Merzenich zugunsten der Gesamtschule Niederzier/Merzenich, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Gesamtschule zur Verfügung zu stellen

Merzenich, den 01.12.1992,

Niederzier, den 12.11.2013 (geänderte Fassung, vgl. § 7, Abs. 2+3)

Niederzier, den 07.11.2017 (geänderte Fassung, vgl. § 5 und § 7, Abs. 1+2)